



MERKBLATT

für die Bewerbung um ein Promotionsstipendium nach dem

Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.)

Auszug aus der Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetz an der Universität Tübingen vom 09.02.2017 (Individualstipendien und Promotionsverbünde)

1. Förderungszweck

Das Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der im Staatshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel können hochqualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchskräften Stipendien gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

Zur Vorbereitung auf die Promotion kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium
2. eine herausragende Qualifikation
3. ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt
4. die Annahme als Doktorand an der Universität Tübingen
5. die wissenschaftliche Betreuung durch einen Professor oder Privatdozenten

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts.

Das Grundstipendium beträgt 1.365 Euro monatlich. Der Familienzuschlag beträgt 160 Euro monatlich, bei mehr als einem Kind 210 Euro monatlich.

Der Familienzuschlag kann nur gezahlt werden

1. wenn dem Stipendiaten oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird
2. wenn dem Stipendiaten als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird
3. wenn der Stipendiat aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamts nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, die der Zielsetzung des LGFG entsprechen, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

Die Stipendien sind einkommensabhängig. Der Freibetrag liegt bei 8.000 Euro jährlich beim Stipendiaten; für jedes Kind, für das dem Stipendiaten der Familienzuschlag zusteht, kommen 1.000 Euro jährlich hinzu.

4. Förderungsdauer

Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre; sie kann in Ausnahmefällen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. **Das Stipendium wird jeweils für ein Jahr bewilligt.** Für die Weiterbewilligung (auch innerhalb der Regelförderungsdauer) ist rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Die Gewährung der Förderung endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 4 der Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes an der Universität Tübingen ausschließt (s. Ziff. 5). Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 4 der Satzung ausschließt, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats,
3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat seine Dissertation abbricht, ohne Zustimmung der Universität Tübingen unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

5. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dem LGFG ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang handelt.

Ferner kann ein Stipendium nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

6. Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Vordrucke sind beim Sprecher eines Promotionsverbundes bzw. in der zentralen Verwaltung erhältlich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bestätigung der Fakultät über die Annahme des Stipendienbewerbers als Doktorand und seine Betreuung durch einen Professor/Privatdozenten
- b) Nachweise über die Einkommensverhältnisse des Stipendienbewerbers
- c) Personenstandsunterlagen, soweit erforderlich
- d) Nachweis über den Bezug von Kindergeld

Der Antrag ist vom Bewerber beim Sprecher desjenigen Promotionsverbundes einzureichen, bei dem die Promotion erfolgen soll.

Den Stipendienbewerbern wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig beim Sprecher des Promotionsverbundes nach den zu beachtenden Antragsterminen zu erkundigen.

7. Bewilligung der Stipendien

Die Stipendien werden von der Universität Tübingen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

§ 4 Bewilligungsdauer und Bewilligungsmodalitäten

- (1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Das Stipendium wird jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt.
Bevor eine Weiterbewilligung erfolgt ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums festzustellen, ob die Weiterförderung gerechtfertigt ist.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus bewilligt werden, wenn das Zwischenergebnis des Arbeitsvorhabens einen Beitrag erwarten lässt, der für die Entwicklung der Wissenschaft bedeutsam ist, oder wenn infolge der notwendigen Laufzeit von Versuchen und Erhebungen, infolge besonders schwieriger Erschließung des Arbeitsmaterials oder aus einem sonstigen vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund der Abschluss der Arbeitsvorhabens innerhalb der Regelförderungsdauer nicht möglich ist. Eine Weiterbewilligung ist hierbei höchstens zweimal möglich, jeweils längstens für ein halbes Jahr.
- (4) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach Abs 5 oder 6 ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.
- (5) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderungsdauer anzurechnen. Hierbei wird nur eine Förderung der Stellen berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht.
Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang (§ 6) handelt.
- (7) Das gewährte Promotionsstipendium kann im Einvernehmen zwischen der zur Förderung vorgesehenen Person und der Leitung des Arbeitsbereichs, an dem promoviert wird, vollständig als Teil einer Finanzierung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses (im Umfang mindestens von TVL E 13; 50 %) verwendet werden, das die Förderung des Promotionsvorhabens zum Gegenstand hat. Die vorgesehene Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist einzelfallabhängig. Die promotionsbetreuende Einrichtung hat hierzu die Stipendienmittel aus eigenen, zusätzlichen freien Drittmitteln zu verstärken, um das Beschäftigungsverhältnis im erforderlichen Umfang auszufinanzieren. Vor Aufnahme der Förderung ist verbindlich zu entscheiden, in welcher Weise diese erfolgen soll. Ein Wechsel währenddessen ist nicht statthaft. Bei den weiteren Regelungen der Satzung, insbesondere § 6 und § 7, sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechend anzuwenden.
- (8) Eine Unterbrechung des Stipendiums ist gemäß den Rahmenbedingungen möglich, die im § 8 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 formuliert sind. In Anlehnung an das Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz (BEEG) kann Elternzeit gewährt werden, die Dauer der Unterbrechung ist jedoch nach Maßgabe der Regelung im § 8 LGFG auf 24 Monate begrenzt.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen außerhalb der Hochschule eine vergütete Tätigkeit aufnehmen, sofern sie ihre volle Arbeitskraft der Forschungsaufgabe widmen, die zur Promotion durchgeführt wird. Ob dies für eine Tätigkeit außerhalb der Universität vorliegt, entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion, die oder der vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten zu unterrichten ist. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht übersteigen. Ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Tübingen (Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tätigkeit im Angestelltenverhältnis) oder ein vergüteter Lehrauftrag an der Universität, zeitgleich zum Stipendium, ist nicht zulässig. Aufgrund der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch anderer Behörden und Rundfunkanstalten“ ist die Universität Tübingen verpflichtet, das Finanzamt Tübingen über die jährlichen Stipendienzahlungen zu unterrichten.

§ 7 Anrechnung von Einkommen

- (1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen angerechnet, soweit es 8.000 EUR jährlich übersteigt.
Für jedes Kind gemäß § 2 Abs. 2 erhöht sich dieser Betrag um 1.000 EUR.
Maßgebend ist das Einkommen, das ab dem Zeitpunkt der Förderung erzielt wird.
- (2) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
Das Jahreseinkommen wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Formular berechnet.
Von der ermittelten Summe der positiven Einkünfte wird, abhängig von der Höhe des ermittelten Einkommens, eine pauschale Abgeltung von Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen abgezogen.
Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so sind die Einkünfte, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielt werden, auf zwölf Monate hochzurechnen.
- (3) Der sich aus der Berechnung nach Absatz 1 ergebende Betrag ist auf volle 5 EUR aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 EUR, so entfällt eine Stipendiengewährung.
- (4) Wird vom Stipendiaten ein anderer als der nach Absatz 2 berechnete Betrag als Jahreseinkommen geltend gemacht, so hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides nachzuweisen.
- (5) Ergeben sich während der Laufzeit Veränderungen beim Einkommen, so hat der Stipendiat dies unverzüglich der Universität Tübingen mitzuteilen.

Nachweis über die gemäß § 6 der Satzung mit der Förderung vereinbaren Tätigkeiten

Über die Tätigkeiten im Sinne von § 6 der Satzung ist eine Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers bzw. des Betreuers vorzulegen, aus der die Art der Tätigkeit, ggf., ihr Zeitumfang und die monatliche Bruttovergütung hervorgehen.